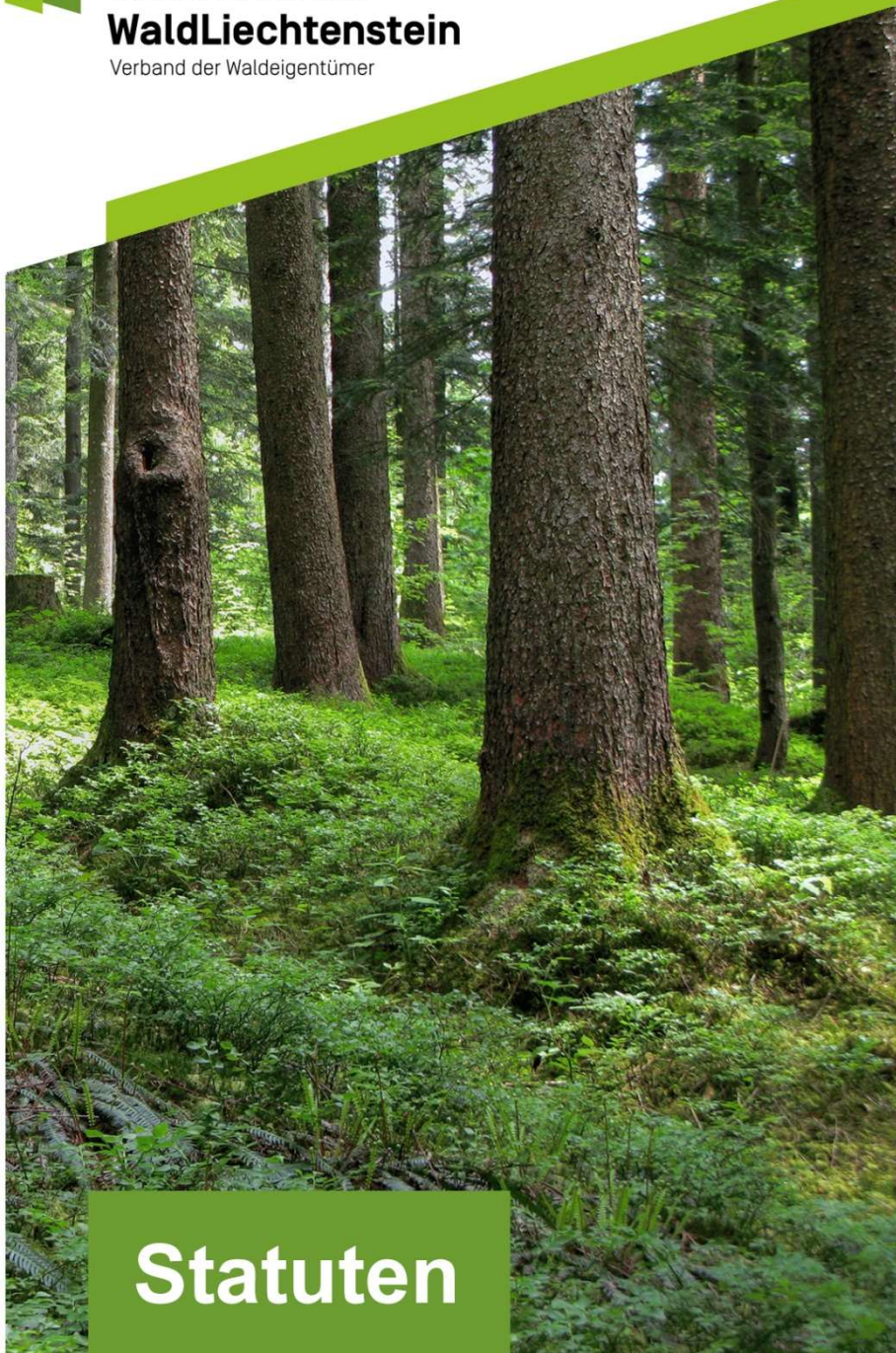




WaldStGallen WaldLiechtenstein

Verband der Waldeigentümer



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
Name und Sitz
Unter dem Namen Wald St. Gallen & Liechtenstein“ (WVSG + FL) besteht ein Verein – nachstehend „Verband“ genannt - im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Degersheim.
- Art. 2
Zweck
Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Waldbesitzer im Verbandsgebiet zur Wahrung ihrer gemeinsamen forstpolitischen Interessen sowie zur Förderung der Waldwirtschaft.
- Art. 3
Zweck-verfolgung
Der Verband strebt seine Ziele insbesondere an durch:
- a) Führung einer Geschäftsstelle
 - b) Gemeinsame Holzmarkt- und Preispolitik
 - c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzgewinnung und des Holzmarktes
 - d) Förderung der Holzverwendung
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung forstlicher Arbeitskräfte
 - f) Mitgliedschaft bei WaldSchweiz

II. Mitgliedschaft

- Art. 4
Mitglieder
Mitglieder des Verbandes können Besitzer von öffentlichem oder privatem Wald im Verbandsgebiet sowie benachbarter Gebiete, politische Gemeinden als Interessenvertreter der Kleinwaldbesitzer, sowie Verbände und Institutionen sein.

Das Personal des Forstdienstes im Verbandsgebiet ist Mitglied, hat beratende Stimme und ist von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 5
Pflichten
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Verbandsstatuten und der aufgrund derselben gefassten Beschlüsse.
- Art. 6
Aufnahme
Nach schriftlicher Anmeldung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- Art. 7
Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres;
 - b) Tod von Einzelmitgliedern oder Auflösung einer Körperschaft;
 - c) Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zwecken oder Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Art. 8
Rekursrecht

Gegen den Entscheid des Vorstandes auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden. Die Begründung ist mindestens 20 Tage zuvor einzureichen.

Art. 9
Vermögensanspruch

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 10
Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11
Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe dies verlangen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 12
Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens Ende September schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 13
Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- d) Festlegung der Jahresbeiträge und der Gebühren
- e) Beitritt zu anderen Vereinigungen
- f) Auflösung des Verbandes

Art. 14
Beschluss-fassung
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15
Statuten-änderung
Auflösung
Die Beschlussfassung über Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und über Auflösung des Verbandes einer solchen von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.

B. Der Vorstand

Art. 16
Mitglieder,
Wahl
Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die einzelnen Waldregionen und das Fürstentum Liechtenstein sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird im Herbst nach den Erneuerungswahlen der st.gallischen Behörden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17
Zuständigkeit
Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Einberufung der Generalversammlung
- b) die Wahl des Geschäftsführers und die Regelung seiner Anstellungsbedingungen
- c) die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis total Fr. 30 000.-
- d) die Festlegung der Unterschriftsberechtigung
- e) die Erledigung aller Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist
- f) Beschlussfassung über die Holzmarkt- und Preispolitik

C. Die Geschäftsstelle

Art. 18
Aufgaben
Der Geschäftsführer ist Sekretär, Rechnungsführer und Sachbearbeiter in Fragen des Holzmarktes. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

D. Die Kontrollstelle

Art. 19
Wahl und
Aufgaben
Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Vorstandes und der

Geschäftsstelle und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Rechnung und Vermögensausweis sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 21
Einnahmen

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a) Erhebung eines festen jährlichen Mitgliederbeitrages, gemäss der Mitgliederkategorien:
 - Waldeigentümer > 50 ha. mit Betriebsplan
 - Öffentliche Waldeigentümer < 50 ha. ohne Betriebsplan
 - Gemeinden als Vertreter der Kleinwaldbesitzer
 - Einzelmitglied (Privatperson)
 - Verbände und Institutionen
- b) Beiträge des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein
- c) Gebühren und weitere Erträge

Art. 22
Selbsthilfefonds

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge an WaldSchweiz und den Verein Schweizer Holz Förderung (SHF) zu bezahlen.

Art. 23
Festlegung des Jahresbeitrages

Die Beiträge nach Art. 21 lit. a und c und Art. 22 werden in einem Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 24
Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Das Departement hat das Vermögen einer gleichen oder ähnlichen Institution im Verbandsgebiet zur Verfügung zu halten. Die Zuweisung erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 26
Inkrafttreten

Diese Statuten wurden mit der schriftlichen Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung vom 22. Oktober 2021 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 20.11.2020 und treten per 01.01.2022 in Kraft.

Wald St.Gallen & Liechtenstein

Statutenänderungen:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Stand per 22.10.2021



Thomas Ammann

Heinz Engler

Reglement über Mitgliederbeiträge und Gebühren

Für den Vollzug von Art. 21 bis 23 der Statuten von Wald St.Gallen & Liechtenstein vom 20. November 2020 werden die Mitgliederbeiträge und Gebühren wie folgt festgelegt:

I. Jährlicher Mitgliederbeitrag / Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Mitgliederbeiträge sind:

- a. Ist der Waldbesitzer nicht Waldeigentümer, so regeln Waldeigentümer und Waldbesitzer selber, wer Mitglied ist und dementsprechend den Mitgliederbeitrag zu bezahlen hat.
- b. Waldfläche gemäss Angaben des Kantonsforstamtes SG (bestockte Hochwaldfläche ohne Nutzungsverzicht analog Betriebsplan) bzw. Angaben des Amtes für Umwelt FL (Waldfläche ohne Krummholz).
- c. Durchschnittliche jährliche Nutzung der Jahre 2012-2016 (Gesamtnutzung inklusive Eigenbedarf und Energieholz gemäss st.galler-/schweizerischer Forststatistik bzw. Statistik des Amtes für Umwelt FL). Eine Überprüfung erfolgt nach zehn Jahren.
- d. Pauschalbeitrag bei Verbänden, Gemeinden, Privatpersonen und Waldeigentümern mit weniger als 50 Hektaren Waldfläche ohne Betriebsplan.

II. Ansätze

Waldeigentümer > 50 ha Waldfläche oder mit Betriebsplan

Fr. 1.- pro Hektare Waldfläche und 40 Rappen pro Festmeter durchschnittlicher jährlicher Nutzung. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 200.-. Waldeigentümer

bei dem der Kopfbetrieb mit der vollen Waldfläche Mitglied ist, erhalten eine Zusatzmitgliedschaft für Fr. 100.-

Öffentliche Waldeigentümer < 50 ha Waldfläche und ohne Betriebsplan

Pauschal Fr. 200.-.

Gemeinden als Vertreter der Kleinwaldeigentümer

Waldfläche	Mitgliederbeitrag
< 200 ha	Fr. 300.-
200 - 399 ha	Fr. 350.-
400 - 700 ha	Fr. 400.-
> 700 ha	Fr. 450.-

Einzelmitglied (Privatperson)

Pauschal Fr. 150.-
lung.

Verbände und Institutionen

Beitrag gemäss individueller Rege-

III. Gebühren / Schweizer Holz Förderung (SHF)

Allfällige Gebühren legt der Vorstand Wald St.Gallen & Liechtenstein fest. Die Höhe des variablen Mitgliederbeitrages an WaldSchweiz wird durch WaldSchweiz festgelegt. Ab 01.01.2021 werden 50 Rappen pro Festmeter Holzmasse auf sämtlichen geernteten und verkauften Sortimenten erhoben. Davon gehen 45% an WaldSchweiz und 25% an den Verein SHF. 30% des variablen Mitgliederbeitrages verbleiben bei Wald St. Gallen & Liechtenstein und dienen der Verbandsfinanzierung.

III. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde mit der schriftlichen Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung vom 20.11.2020 beschlossen. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Thomas Ammann

Heinz Engler